

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 25

Artikel: Eine Frage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dierung der Atmosphäre wurden zuvor mehrere Pilotenballons aufgelassen, welche in den höhern Regionen westlichen Kurs anzeigten. „Mars“ stieg rasch auf, schlug erst östliche Richtung dann westliche ein und verschwand plötzlich in den Wolken. Dicht am Aufstiegsplatz des Ballons hatten 13 Automobile verschiedener Konstruktion Aufstellung genommen und starteten 15 Min. später nacheinander mit Pausen von je einer Minute. Der Automobil-Klub hatte zu diesem Zwecke seine besten Wagen zur Verfügung gestellt.

Jedem der Besitzer dieser Automobile, die zum größten Teil ihre Wagen persönlich lenkten, war laut Reglement ein schweiz. Offizier als militärischer Führer zugeteilt. Diesem letztern wurde die Aufgabe zu Teil, den Ballon zu beobachten und die einzuschlagende Richtung zu bestimmen, während die technische Führung des Wagens ausschliesslich Sache des Besitzers war. Es galt nun den Ballon zu verfolgen und ihm die Depeschen abzunehmen. Alle Mittel, sich in den Besitz von Nachrichten über Verbleib und Flugrichtung des Ballons zu setzen, wie das Einziehen von Erkundigungen bei der Bevölkerung, das Aufsteigenlassen mitgeführter kleiner Ballons, der Gebrauch des Telegraphen und Telephons waren erlaubt. Jeder Führer wählte sich seinen Weg völlig frei. Flüsse und Seen durften nach Belieben auf Brücken, Fähren und Schiffen überschritten, Ortskundige als Führer mitgenommen werden. Auch dem Ballonführer war für seine Fahrt völlig freie Hand gegeben. Er rüstete sein Fahrzeug nach Gutfinden aus, verbrauchte seinen Ballast frei und wählte seinen Landungsplatz nach bestem Ermessen. — Das Reglement gestattete im fernern eine einmalige Zwischenlandung mit Ausschiffung eines Passagiers, doch durfte der Ballon bei dieser Gelegenheit gefangen genommen werden. Die Landung musste spätestens 5 Stunden nach Aufstieg erfolgt sein und hatte möglichst auf Schweizerboden zu geschehen. — Soweit die Bestimmungen des Reglements.

Der Verlauf der Verfolgung bot viele interessante Momente. Der Flugrichtung des Ballons folgend, wandten sich die meisten der Verfolger auf das Zeichen des Übungsleiters flott abfahrend, gegen den Zürichberg. — Die unentschiedene Bewegung des „Mars“ über der Gegend teilte sich den Automobilen unverzüglich mit. Wagen sausten blitzartig nach Ost und West, andere wählten sich ihre Beobachtungspunkte stehenden Fusses und schliesslich wandten sich die meisten nach dem Rückzuge des „Mars“ in die Wolken in scharfem Tempo gegen Westen.

(Schluss folgt.)

Eine Frage.

(Eingesandt.)

In Nr. 24 der „Schweizerischen Militärzeitung“ findet sich die Notiz: „Mit Rücksicht darauf, dass die diesjährigen Herbstmanöver des IV. Armeekorps zum teil im Gebirge stattfinden, wird den an diesen Übungen teilnehmenden Truppen empfohlen, ihre Bekleidung und Beschuhung für den Gebirgskrieg einzurichten.“

Da ich selbst zu diesen Truppen gehöre, möchte ich fragen, wie ich meine Bekleidung und Beschuhung für den Gebirgskrieg einrichten soll!*) Die Oberkleidung nach Ordonnanz ist dem Soldaten gegeben worden, irgend eine Änderung an ihr vorzunehmen, ist verboten, und als Beschuhung trage ich so, wie ich sie im Zeughaus kaufe, die eidgenössischen Ordonnanzschuhe. Bezüglich dieser verstehe ich die „Empfehlung“ dahin, dass ich sie extra soll nageln lassen. Aber liegt nicht schon in der Bezeichnung „Ordonnanzschuhe“ und auch darin, dass man sie aus dem Zeughaus bezieht, ausgedrückt, dass der Soldat an ihnen keinerlei Veränderung oder Verbesserung vorzunehmen hat, um in den Krieg ziehen zu können? Und ich meine, dass, wenn für den Gebirgskrieg eine Veränderung an diesen Ordonnanzschuhen (Extranagelung) notwendig ist, dies die Militärverwaltung besorgen muss. Bezüglich der Bekleidung habe ich schon darauf hingewiesen, dass an der Oberkleidung der Soldat keine Änderung vornehmen kann und darf, diese hat er zu tragen, so wie er sie erhält; die Mahnung, sich für den Gebirgskrieg einzurichten, kann sich daher nicht auf die Oberkleidung, sondern nur auf das Unterzeug beziehen, das sich der Soldat selbst beschafft. Es ist wahrscheinlich damit gemeint, der Soldat solle wegen der kalten Nächte im Gebirge warmes Unterzeug mit in den Dienst nehmen. Auch wenn die Mehrzahl der Soldaten in der Lage wäre, über Unterzeug von verschiedener Dicke zu verfügen, so ist doch ganz ausgeschlossen, dass sie in den 16tägigen Wiederholungskurs einrücken mit einer Ausrüstung an Unterzeug für den Dienst in der Tiefe während der meist noch sehr heissen ersten Tage des Monats September und einer zweiten dickeren Garnitur für die 2—3 Nächte im Gebirge, wo es möglicher-

*) Anmerkung der Redaktion. Der Ausdruck: Bekleidung und Beschuhung für den Gebirgskrieg einzurichten — ist ja tatsächlich ein etwas unglücklicher, denn erstens handelt es sich hier überhaupt nicht um einen Gebirgskrieg, sondern um wenige Tage friedlicher Manöver und zweitens ist mit „Einrichtung von Bekleidung und Beschuhung für den Gebirgskrieg“ durchaus nicht ein feststehender, allgemein geläufiger Begriff ausgesprochen.

weise recht frisch sein kann. Was der Soldat im Tornister zu verpacken hat, ist aber genau vorgeschrieben, in die Manöver darf er nicht, ebenso wenig wie in den Krieg, auch nur mit einem Stück Bekleidung oder Ausrüstung mehr einrücken, als vorgeschrieben ist. Deswegen wird die Empfehlung, sich in der Bekleidung für den Gebirgskrieg einzurichten, nur auf die Art befolgt werden können, dass die Soldaten sich für diesen Dienst extra warmes Unterzeug anschaffen und mitnehmen und mit diesem auf dem Leib am 27. August in den Dienst einrücken. Ich glaube nicht, dass das im Interesse der Truppe und im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit liegt. Wer schon miterlebt hat, wie unsere wenig entrainierte Mannschaft, besonders die älteren Jahrgänge, schon bei wenig Hitze und geringen Anstrengungen in den zugeknöpften Uniformen und dem beengenden Riemenzeug über die Brust und der Belastung durch Tornister und Waffe leidet, der wird mit mir übereinstimmen, wenn ich meine, es wäre der Truppe eine grössere Wohltat, möglicherweise im Gebirgsbiwak etwas zu frieren, als um dies zu vermeiden, auf Märschen und im Manöver vermehrte Strapazen ertragen zu müssen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch etwas anderes bemerken. In Nr. 23 der Militär-Zeitung wird mitgeteilt, dass nach dem Kreisschreiben des Waffenchefs der Infanterie die zu den Schiessübungen im Spätherbst einrückende Mannschaft von dem aufgebotenen Cadre am Bahnhof in Empfang genommen werden solle. Die Militär-Zeitung erblickt in diesen Anordnungen ein Mittel, durch das „zweifellos vielen Vorkommnissen vergangener Zeit vorgebeugt werden kann“. Dem könnte ich zustimmen, sofern die auf 1 oder 2 Uhr nachmittags aufgebotene Mannschaft alle per Bahn einrückt und einen bestimmten Zug benutzen muss, der sie kurz vor der befohlenen Stunde auf den Waffenplatz bringt. Da dies aber nicht der Fall ist, sondern jeder den Zug benutzen kann, der ihm konveniert, viele auch gar nicht per Bahn einrücken, so zweifle ich, ob durch die Anordnung das erreicht werden kann, was sie bezweckt. Ich glaube auch, es liesse sich rechtlich anfechten, wenn der auf 2 Uhr nach der Kaserne Aufgebote schon um 1½ Uhr am Bahnhof in Empfang genommen und in Reih und Glied gestellt wird; der Fall wäre doch nicht undenkbar, dass ein solcher, der von weit her kommt, noch nichts zu Mittag gegessen und darauf gerechnet hat, er könne noch vor dem Einrücken schnell auf dem Bahnhof etwas essen. Ich glaube, der gewollte Zweck wird viel sicherer erreicht, wenn die Truppe weiss, dass sehr strenge Bestrafung erfolgt, wenn sie in ungehöriger Verfassung ein-

rückt oder sich auf dem Weg bis zum Sammelplatz unwürdig aufführt. Auf der einen Seite, meine ich, sollte man mehr Vertrauen in unsere Wehrmänner setzen, und auf der anderen Seite viel strenger als dies gebräuchlich ist, gegen solche einschreiten, die sich des Vertrauens unwürdig erweisen. In der Empfangnahme am Bahnhof liegt ein, wie ich zugebe, leider vielfach berechtigter Mangel an Vertrauen, aber solche vorbeugende Massregeln haben leicht zur Folge, dass diejenigen, die von ihnen nicht getroffen werden, deswegen glauben, sie hätten eine Art Recht zu ungehöriger Aufführung. Mit all dem vielen Aufsichthalten wird nur bewirkt, dass man sich selbst weniger beaufsichtigt. Das ist der Grund, weswegen so vielfach der Befehl nur dann als solcher aufgefasst und befolgt wird, wenn Jemand dabei steht und es hindert, dass man es nicht tut.

Das schweizerische „Rote Kreuz“.

Der schweizerische Zentralverein vom roten Kreuz, dessen 11. Jahresbericht vor kurzem erschienen ist, verdankt sein Entstehen oder vielmehr sein Wiederaufleben der Initiative einiger weitblickender Männer, unter denen der neulich verstorbene Gründer des schweizerischen Militär-sanitätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes, Feldweibel Ernst Möckli in Bern, einen hervorragenden Anteil hatte.

Im Jahre 1866 wurde durch die Initiative von General Dufour und Bundesrat Dubs der „Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner“ ins Leben gerufen, der bald in zahlreichen Kantonen tätige Sektionen gewann. Es wurden Hilfsmittel für Verwundete und im Felde stehende Wehrmänner gesammelt; es wurden Kurse für freiwillige Kranken- und Verwundetenpflege abgehalten.

Der deutsch-französische Krieg brachte ungemaines Leben in den Verein. Sofort wurden Komitees in allen Bezirken organisiert und den Gemeindebehörden die Sorge für die an der Grenze stehenden Wehrmänner im Bedürfnisfalle übertragen, sowie für die ihrer Ernährer beraubten dürftigen Familien. Soweit die Gemeinden diese Bedürfnisse nicht decken könnten, sollte der Kantonalverein eintreten. Frauenkomitees wurden ins Leben gerufen zur Beschaffung von Charpie, Wäsche, Kleidungsstücken. Mehrere Transportwagen wurden erstellt. Die Organisation dieses ersten schweizerischen „Roten Kreuzes“ war eine sehr gut ausgedehnte und seine Leistungen verdienen Anerkennung.

Für internationale Zwecke, d. h. für die Verwundeten der beiden kriegführenden Armeen, giengen dem zürcherischen Kantonalverein von